40/2014Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über die Absicht der teilweisen Einziehung eines Interessentenweges in der Bauerschaft Tetekum (Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur40, Flurstück 34)

Die Stadt Lüdinghausen beabsichtigt, eine Teilfläche aus der im Grundbuch von Seppenrade (Blatt 568) für die Interessenten der Seppenrader Umlegung S. 606 eingetragenen Wegeparzelle Gemarkung Seppenrade, Flur 40, Flurstück 34 für den öffentlichen Verkehr einzuziehen. Die Wegefläche ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Wegefläche wird als Interessentenweg von der Stadt Lüdinghausen verwaltet und unterhalten. Nach dem Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten kann der Weg mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde formal durch Satzung eingezogen werden. Als Folge der Einziehung verliert der Weg seine Eigenschaft als öffentlicher Weg.

Die Wegefläche hat für den allgemeinen öffentlichen Durchgangsverkehr keine Bedeutung, sondern erschließt lediglich die angrenzenden Grundstücke. Teilweise ist der Weg in der Örtlichkeit nicht mehr feststellbar.

Ein Anlieger beabsichtigt die Wegefläche zu erwerben. Um Unterhaltungskosten einzusparen soll der Weg - analog § 7 Abs. 2 des Straßen - und Wegegesetzes NRW - aus Gründen des öffentlichen Wohles eingezogen und an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke veräußert werden. Für die von der Wegefläche erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümer nicht an einem Erwerb interessiert sind, soll die Nutzung des Wege - falls erforderlich - vor Einziehung privatrechtlich geregelt und durch die Eintragung entsprechender Wegerechte im Grundbuch dinglich gesichert werden.

Die Absicht, die beschriebene Wegefläche einzuziehen und deren Zweckbestimmung als Interessentenweg aufzuheben, wird hiermit - analog § 7 Abs. 4 des Straßenwegegesetzes NRW - öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Wegefläche liegen bei der Stadtverwaltung Lüdinghausen aus. Sie können innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage dieser Bekanntmachung an, im Rathaus, Borg 2, Zimmer 301, von jedermann - zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung - während der nachfolgend aufgeführten Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Lüdinghausen, den 10.07.2014

Stadt Lüdinghausen Der Bürgermeister

gez. Borgmann

